



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 20. Januar 2017

Nr. 01/2017

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Amtliche Bekanntmachung - Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark aufgrund eines Formfehlers in der amtlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 des 01. Jahrgangs vom 18.11.2016 und Nr. 14/2016 des 01. Jahrgangs vom 16.12.2016 Seite 2

Amtliche Bekanntmachung - Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund eines Formfehlers in der amtlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 des 01. Jahrgangs vom 18.11.2016 und Nr. 14/2016 des 01. Jahrgangs vom 16.12.2016 Seite 4

Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Radeland Seite 6

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“ - Auszugsweiser Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 16. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 1 d. 28. Jahrgangs vom 11. Januar 2017, Seite 16 ff. Seite 6

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 26.01.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 09.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 20.03.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 13.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 16.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 15.12.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 16/067** Beschluss zur Übertragung des Kita-Neubaus Petkus an die kommunale Stadtentwicklungsgesellschaft BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH
- 16/068** Beschluss zur Übertragung des Kita-Grundstückes Petkus (Gemarkung Petkus, Flur 5, Flurstücke 91, 93, 95, 97 und 138) mit einer Größe von 4.205 m² als Sacheinlage an die BBP Baruther Beteiligungs- und Projektentwicklungs- GmbH
- 16/069MV** Mitteilungsvorlage zur Stellungnahme der Stadt Baruth/Mark im Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 15.12.2016 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 16/056** Beschluss zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Genehmigungsbescheid des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 23.11.2016 (Genehmigungsbescheid-Nr. 50.055.02/12/1.6.2V/RS)

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.01.2017

Ilk
Bürgermeister



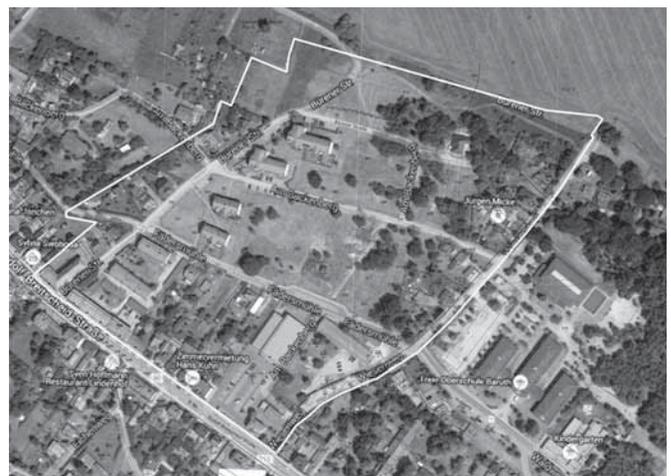
Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ nach § 3 Abs. 2 BauGB der Stadt Baruth/Mark aufgrund eines Formfehlers in der amtlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 des 01. Jahrgangs vom 18.11.2016 und Nr. 14/2016 des 01. Jahrgangs vom 16.12.2016

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ Stand Juni 2016 nebst Begründungstext und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Dazu werden zeitlich parallel die betroffenen Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, westlich des Wiesenweges und östlich der Bürener Straße. Durch das Gebiet verlaufen relativ parallel zur Rudolf-Breitscheid-Straße die Straßen Fädersmühle, Am Backenberg und Bürener Straße (siehe nachfolgenden - nicht maßstabsgerechten - Lageplan).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark umfasst ein ca. 11,2 ha großes Gebiet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen folgende Flurstücke der Flur 4, Flurstücke 30 teilw., 31/2, 31/3, 33/5, 45/4, 45/5, 45/6, 53/1, 53/2, 54/1, 296, 297 teilw. und Flur 5, Flurstücke 210 teilw., 273, 275, 316 teilw., 324, 328, 239/1, 329/4, 329/5, 329/6, 332/1, 332/2, 335, 336/3, 336/4, 336/5, 336/6, 336/8, 336/9, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 345, 346, 347/1, 347/2, 348, 349, 350, 351, 1052, 1053, 566, 567, 568, 569 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 588, 589, 591, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 624, 625, 626, 627, 628, 630, 631, 763, 764, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 787, 788, 789, 790, 825 teilw., 826, 827, 828, 829, 830, 831, 1147, 1149 und 1150 teilw. der Gemarkung Baruth/Mark.

Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark wurde vom Landkreis Teltow-Fläming genehmigt und ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 14.02.1997 rechtswirksam. Die I. Änderung des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark erfolgt gemäß § 13 BauGB. Demnach kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die ansonsten obligatorische Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind teilweise überholt und sollen einer Neuordnung und Überarbeitung unterzogen werden. Mit Rechtskraft der I. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02/94

„Hüttenweg“ treten im Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ außer Kraft.

Im Planungsgebiet soll die zentrumsnahe Wohnfunktion gefördert werden, um dadurch den wachsenden Bedarf an Wohneigentum zu decken. Die alten textlichen Festsetzungen sollen aufgehoben und unter Beachtung der neuen modernen energieeffizienten Standards neu geordnet und definiert werden. Berücksichtigung soll hierbei vor allem auch die Entwicklung zu Niedrigenergiehäusern/ Passivhäusern und die ggf. damit verbundenen konstruktionsbedingten Varianten bei der Dachgestaltung usw. Beachtung finden. Diese Anpassung kann im **vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB** erfolgen, weil durch diese Änderung des Bebauungsplans die **Grundzüge der Planung nicht berührt** werden.

Erweiterungsbereiche im Nordwesten (Flur 5, Flurstück 273) und im Nordosten (Flur 4, Flurstück 31/2) begründen sich in der in den vergangenen Jahren durchgeführten Flurneuordnung.

Durch die Anpassung der Abgrenzungen des Bebauungsplans werden zusätzliche Bauflächen in Größe von 3.000 m² geschaffen. Bei einer maximalen Grundflächenzahl von 0,4 besteht die Möglichkeit maximal 1.200 m² zu versiegeln. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage I zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden demnach nicht vorbereitet oder begründet.

Der mit dem vereinfachten Verfahren einhergehende Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung entbindet die Gemeinde zwar von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes, die Notwendigkeit, die von der Planung berührten Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (nach allgemeinen Grundsätzen) zu ermitteln und zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltbezogene Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern gegeben:

I. Umweltbericht (Kap. 6 der Begründung zum Bebauungsplan) mit Informationen zu:

Schutzgut Boden:	Neuersiegelung von ca. 1.200 m ² , Bilanzierung zu Eingriff und Ausgleich der Neuversiegelung
Schutzgut Wasser:	Keine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten
Schutzgut Klima und Luft:	Beeinträchtigungen des Klimas und der Lufthygiene können ausgeschlossen werden
Schutzgut Pflanzen:	Verlust von Einzelbäumen und Vegetationsdecke durch Versiegelung und Überbauung
Schutzgut Tiere:	keine Beeinträchtigung
Schutzgut Landschaft:	keine Beeinträchtigung des Schutzgutes
Schutzgut Mensch:	Keine Beeinträchtigung des Schutzgutes
Schutzgut Kultur- und Sachgüter:	Keine Beeinträchtigung des Schutzgutes.

2. Gutachterliche Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Artenschutz: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Büro UmLand, Juni 2016)

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ Stand Juni 2016 einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie die genannten umweltbezogenen Informationen erfolgt in der Zeit vom

27.01.2017 bis einschließlich dem 28.02.2017

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark. Die Unterlagen können während der Dienststunden zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag und Dienstag:	7.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Termine sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Dienstzeiten möglich. Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans 02/94 „Hüttenweg“ schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan 02/94 „Hüttenweg“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baruth/Mark deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Stadt prüft die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Baruth/Mark, den 10.01.2017

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund eines Formfehlers in der amtlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Baruth/Mark, Nr. 13/2016 des 01. Jahrgangs vom 18.11.2016 und Nr. 14/2016 des 01. Jahrgangs vom 16.12.2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in der öffentlichen Sitzung am 26.10.2016, unter der Beschlussnummer 16/051, den Offenlagebeschluss zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark im Hinblick auf die Förderung erneuerbarer Energien / Digitalisierung und Aktualisierung - FNP Energie - gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark. Der inhaltliche Schwerpunkt des FNP Energie liegt auf der Ausweisung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Versorgungsflächen für die Elektroenergie. Die Änderungen umfassen im Einzelnen: Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung südlich des Ortsteils Petkus und einer weiteren südlich des Ortsteils Groß Ziescht; Aufhebung der Sonderbaufläche für die Windenergienutzung westlich von Charlottenfelde; Ausweisung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität östlich der bestehenden Gasverdichterstation bei Petkus; Ausweisung einer Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität im Wald zwischen Charlottenfelde und Petkus. Das Planverfahren wird weiterhin dazu genutzt, das Planwerk aus seiner analogen Papierform in ein digitales Format (XPlanGML-Format – standardisiertes Datenaustauschformat) - zu überführen. Dieser Schritt hat eine Vielzahl kleinteiliger Änderungen an der Planzeichnung zur Folge. Darüber hinaus werden bereits vollzogene Änderungen des FNP oder tatsächlich geänderte Nutzungsverhältnisse aktualisiert im Gesamtplan dargestellt.

Der Entwurf des FNP Energie wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht für die Zeit

vom 27.01.2017 bis einschließlich dem 28.02.2017

im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten:

Montag und Dienstag	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine sind **nach Vereinbarung** auch außerhalb der Dienstzeiten möglich. Jeder kann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei oben genannter Stelle abgeben.

Neben dem Entwurf des FNP Energie mit Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage I zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten.

Umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum FNP Energie und zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ und aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange zum FNP Energie sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen aus:

Schutzgut Mensch: Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, immissionsschutzfachliche Auswirkungen (Schall- und Schattenwurf, Discoeffekt, Befuerung), Vorsorgeabstand zu Elektroinstallationsanlagen, Abstand zu Verkehrsstrecken, Kampfmittelbelastung, Brand- und Katastrophenschutz, Erholungsnutzung, Abstand zu Siedlungsbereichen, Synchronisierung und bedarfsgerechte Befuerung, Verwendung leiser WEA, Minderung der Lebensqualität, Brandgefahr

Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere: Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, Artenschutz – insbesondere Vögel und Fledermäuse, geschützte Bereiche von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, SPA- und FFH-Gebiete), geschützte Biotope, geschützter Baumbestand, Sicherung der Vorranggebiete Freiraum, Erhalt des bestehenden Freiraums, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Eingriffsregelung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Walderhaltung (Bodenschutzwald), Waldumwandlung und -kompensation, Aufforstungsflächen, Zerschneidung des Waldes, Waldbrandgefahr, tierökologische Abstandskriterien

Schutzgut Boden: Bodenschutz, Erschließungswege (insbes. im Wald), Altablagerungen

Schutzgut Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser sowie Grundwassermessstellen, Wasserschutzgebiete, Sicherung der Schmelzwasserabflussrinnen, Sicherung von Gewässerrandstreifen, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter

Schutzgut Klima/ Luft: Ausbau der erneuerbaren Energien, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Novellierung EEG

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild: Landschaftsbild und Ortsbild, Sichtachse, Räumliches Gesamtkonzept Windenergie, landschaftsbezogene Erholung, Sicherung und Entwicklung der Naturgüter, Sicherung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaftsbilder, Sicherung touristischer Infrastrukturen, Tourismus und Erholung, Begrenzung der Anlagenhöhen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Denkmalschutz, Bodendenkmale, Baudenkmale

Sonstiges:

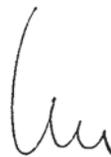
Ziele der Raumordnung, Windeignungsgebiete der Regionalplanung (WEG 37 und 38), Windeignungsgebiet der Nachbarregion, Konzentration der Windenergie, luftrechtliche Belange - Flugsicherung - Anlagenschutzbereiche - Militärflugplatz HOLZDROF, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen, Fortschreibung Landschaftsplan, Untersuchungsumfang Umweltprüfung, Sicherung bestehender Versorgungsleitungen und deren Schutzstreifen, Richtfunkverbindungen, Freiversuchsgelände BAM, 5-km-Abstand zwischen Windeignungsgebieten, Grundstückswert, Dorfentwicklung, Flächenalternativen, Jagdbelange.

- Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG: Eingriffs- und Ausgleichsplan für 5 Windenergieanlagen im Windpark Groß Ziescht anlässlich Antragsteilung für WEA 1,3,4,5,7 im Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, 2016.
- Atelier 8: Wiederbelebung ländlicher Strukturen in der Großgemeinde Baruth/M.: Maßnahmen- und Flächenpool Baruth/Mark – Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, 2013.
- Oberförsterei Baruth / Rev. Merzdorf, Gemarkung Groß Ziescht: Waldfunktion 2200 (exponierte Lagen) süd-westlich der Ortslage Groß Ziescht und Übersichtskarte „Waldfunktion 2200 Überarbeitung 2, 2015.
- PlanWerk.Umwelt: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben Enercon Windpark Groß Ziescht – Ortsteil Groß Ziescht, 2015.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend werden die vollständigen Verfahrensakten zum genehmigten räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windpark Petkus“ mit Planzeichnung und Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage I zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts bereitgestellt und können eingesehen werden. Sie enthalten die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen aus dem gesamten Beteiligungsverfahren dieses Planwerks (frühzeitige, förmliche, erneute förmliche und verkürzte erneute förmliche Beteiligung).

Baruth/Mark, den 10.01.2017



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Folgende umweltbezogene Gutachten sind verfügbar und liegen aus:

- Plan und Recht GmbH: Kommunale Strategie zur Energienutzung und Energieeinsparung in der Stadt Baruth/Mark im Kontext der Bodennutzung im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark, 2016.
- Blue Economy Solutions GmbH: Energiekonzept der Stadt Baruth/Mark, 2014.
- atelier 8 landschaftsarchitekten: Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, Fachplan, 2010.
- DUBROW GmbH: Entwurf der Fortschreibung des Landschaftsplans, 2016.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Landschaftsökologische Untersuchung, 2011.
- SCHMAL+RATZBOR: Vorbereitende Unterlage für die Unterzeichnung der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 UVPG im Rahmen des geplanten Windparks „Petkus“, 2012.
- SCHMAL+RATZBOR: FFH-Vorprüfung zum geplanten Windpark „Petkus“, 2014.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Bauleitplanung Windpark „Petkus“ Gutachten zur Eingriffsregelung und Maßnahmenkarte (Stand 05.11.2013), 2013.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Windpark Petkus – Brutvogelerfassung, 2013.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Bauleitplanung für den Windpark Petkus (Fortschreibung des Landschaftsplans), 2013.
- Natura – Büro für zoologische und botanische Fachgutachten: Standortuntersuchung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera): Bauvorhaben Windpark „Petkus“, 2013.
- e-wikom Windpark Fläming GmbH & Co.KG: Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG, 2014.
- DUBROW GmbH Naturschutzmanagement: Windpark Petkus – Rastvogelerfassung, 2013.

Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Radeland

Das Ortsbeiratsmitglied Frau Regina Schötz ist durch Erklärung vom 15.10.2016 aus dem Ortsbeirat des Ortsteiles Radeland ausgeschieden.

Gemäß §§ 10 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit §§ 80, 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) analog jeweils in der geltenden Fassung wird festgestellt, dass Herr Darko Zschwinzert in den Ortsbeirat Radeland nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann jeder/jede Wahlberechtigte des Ortsteiles Radeland binnen einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark einzureichen und zu begründen.



gez. Ilk
Bürgermeister und Wahlleiter

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“

Auszugsweiser Hinweis auf die Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 16. Dezember 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 1 d. 28. Jahrgangs vom 11. Januar 2017, Seite 16 ff.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

„Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“.

Die GASCADE Gastransport GmbH plant in Weiterführung der geplanten Erweiterung der Ostseepipeline (Projekt „Nord Stream 2“) den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Die EUGAL soll auf ca. 275 km möglichst parallel zur bereits bestehenden Erdgasfernleitung „OPAL“ durch Brandenburg geführt werden. Sie umfasst zwei Leitungsstränge von je 1.400 mm Durchmesser und soll für einen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt werden. Zur Sicherung des Betriebsdrucks ist eine Verdichterstation vorgesehen, die die Trägerin der Planung in Nachbarschaft zur Verdichterstation der „OPAL“ am Standort Radeland (zu Stadt Baruth/Mark) errichten möchte.

Die Realisierung der EUGAL ist laut Trägerin der Planung von großer Bedeutung für die Versorgungssicherheit auf dem deutschen und europäischen Gasmarkt.

Im Raumordnungsverfahren erfolgt noch keine Feintrassierung; es werden nur mögliche Untersuchungskorridore für Trassenverläufe der Erdgasfernleitung betrachtet.

Die Verfahrensunterlage wird in den von den Untersuchungskorridoren der Planung betroffenen Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie in der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt.

Das Raumordnungsverfahren für diese Planung wird von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg durchgeführt und **am 11. Januar 2017** eröffnet. Dabei werden die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten, die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. Das Raumordnungsverfahren schließt eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung, eine raumordnerische Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit ein.

Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zur oben genannten Planung gegeben.

Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit **vom 18. Januar bis 17. Februar 2017 in der Stadt Baruth/Mark wie folgt** öffentlich aus:

Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.
Zu den Dienstzeiten des Bürgerbüros.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033704/972-10) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Zusätzlich ist die Verfahrensunterlage während der Auslegungszeit im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (<http://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.502807.php>) einsehbar.

Anregungen zu der Planung sowie zusätzliche Informationen werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Dienststellen entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 5, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam, gerichtet werden.

Wichtige Hinweise

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der frühzeitigen Information der Bürger über die Planung. Im Raumordnungsverfahren sind die Bürger nicht Träger eigener Rechte, selbst dann nicht, wenn sie in eigentumsrechtlich gesicherten Positionen berührt werden. Dies erfolgt erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren.

Die fachlich relevanten Hinweise aus den Stellungnahmen der Öffentlichkeit werden im Verfahren berücksichtigt.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens unterrichtet und die landesplanerische Beurteilung wird im Internet-Auftritt der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung einsehbar sein.

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.02.17,

Erscheinung: 17.02.17

